

Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen des KIN Lebensmittelinstituts e.V.

1. Diese Auftrags- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil unserer Angebote und Verträge auch in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen, ohne dass es für die Dauer der geschäftlichen Verbindung in jedem Falle ihrer Übersendung bedarf. Für das Vertragsverhältnis sind ausschließlich die Auftragsbestätigungen und diese Bedingungen maßgeblich, jegliche mündliche Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, falls ihnen Kundenbedingungen entgegenstehen.
2. Maßgeblich für die Höhe des vom Kunden zu entrichteten Entgelts ist die in der Auftragsbestätigung festgelegte Gebühr. Dabei behalten wir uns das Recht vor, diese Gebühr zu ändern, sofern zwischen Erteilung und Ausführung des Auftrages mehr als vier Wochen liegen sollten. In einem solchen Fall ist die dann gültige Gebührenordnung des KIN e. V. maßgeblich. Dies gilt im Übrigen auch, falls in der schriftlichen Auftragsbestätigung eine bestimmte Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Eine Änderung der Mehrwertsteuer zieht jederzeit eine entsprechende Preisanpassung nach sich. Gegenüber Verbrauchern sind wir nur bei Dauerschuldverhältnissen oder bei vereinbarter Leistung mindestens vier Monate nach Vertragsschluss wegen Kostensteigerungen, die wir nicht zu vertreten haben berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Verbraucher dürfen von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragsbindung infolge der Preiserhöhung für sie nicht zumutbar ist.
3. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird. Ist der Kunde Nichtunternehmer, kann KIN e. V. erst nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist, in welcher der Kunde aufgefordert wurde, die Leistungen Zug um Zug zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, zurücktreten.
4. Vereinbarte Ausführungsfristen werden nach bestem Ermessen erfüllt. Ausgeführt wird, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, spätestens nach zwei Wochen. Die vereinbarten Ausführungsfristen gelten unter Unternehmen vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Leistungsfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und zwar auch dann, wenn sie in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eingetreten sind, um die Zeit der Dauer dieses Hindernisses. Ist die Auftragsbefreiung auf unabsehbare Zeit nicht möglich, ohne dass dies von uns zu vertreten ist, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Gegenüber Nichtunternehmern ist KIN e. V. verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und nach dem Rücktritt die Gegenleistung des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
5. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug und unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu erfolgen, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Auftraggeber muss ihm zumutbare Teilleistungen annehmen und diese bezahlen. Bei Aufträgen, die länger als einen Monat laufen, können monatlich angemessene Zwischenrechnungen erteilt werden. Diese Rechnungen sind ebenfalls sofort zu begleichen.
6. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
7. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, so sind Verzugszinsen in der Höhe, wie wir sie an unsere Bank für Inanspruchgenommene Kredite zu zahlen haben, mindestens aber 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB – ist der Kunde Unternehmer mindestens 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB – zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
8. Bei Leistungsverzug oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung kann der Kunde schriftlich eine angemessene, mindestens acht Tage betragende, Nachfrist setzen. Wird diese nicht eingehalten, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatzanspruch beschränkt sich auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf). Der Deckungskauf setzt die Einholung mindestens dreier Vergleichsangebote voraus. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobem Verschulden beruhen.
9. Wir erbringen Gewähr dafür, dass die uns angetragenen Aufträge nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik durchgeführt werden. Der Kunde hat unsere Leistung unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 14 Tagen danach, schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der schriftlichen Rüge bei uns. § 377 HGB bleibt unberührt.
10. Bei berechtigter Mängelrüge sind wir unter Ausschluss von Schadensersatzleistungen nur zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung – im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach eigener Wahl – verpflichtet. Ein Recht auf Rücktritt oder Minderung kann der Kunde erst dann geltend machen, wenn eine Nachbesserung objektiv unmöglich geworden ist oder ein dreimaliger Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Bei geringfügigen Mängeln hat der Kunde kein Rücktrittsrecht. Mängel eines Teils unserer Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, dass die Teilleistung für den Kunden ohne Interesse ist. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen. Zahlungen des Kunden dürfen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.
11. Schadensersatz wegen Nichterfüllung infolge leichter oder normaler Fahrlässigkeit leisten wir nicht. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haften wir gegenüber Unternehmern nur, wenn das Verschulden von gesetzlich vertretungsberechtigten oder leitenden Angestellten unserer Firma ausgeht oder unsere sonstigen Erfüllungsgehilfen Haupt- oder Kardinalpflichten verletzt haben. Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf die Schäden, die wir im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraus sehen konnten.
12. Auf Schadensersatz aus sonstigen Rechtsgründen haften wir nur im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens unserer Mitarbeiter. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn wir bestimmte Eigenschaftszusicherungen vorgenommen haben. Im Übrigen wird jeglicher Schadensersatzanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ausgeschlossen.
13. Die Haftungsfreizeichnung aus den vorigen Ziffern gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht für Ziffer 11.
14. Ist der Kunde Unternehmer, so verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche ein Jahr nach Gefahrübergang.
15. Von schriftlichen Unterlagen, die dem KIN e. V. zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, dürfen Abschriften zu unseren Akten genommen werden. An Software, die zur Durchführung des Auftrages an uns übermittelt wird, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir, neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang, das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
16. Das KIN e. V. und ihre sachverständigen Mitarbeiter dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.
17. Der Kunde ist zur Verwertung der vom KIN e. V. gewonnenen Ergebnisse berechtigt. Er verpflichtet sich jedoch, vor eventuellen Veröffentlichungen das KIN e. V. rechtzeitig schriftlich zu informieren.
18. Erfüllungsort für die Vergütung sowie für die sonstigen Leistungen des Kunden und alle übrigen sich aus dem Geschäft ergebenden Rechte und Pflichten ist Neumünster. Für alle sich aus dem Geschäftsverkehr mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch die Gültigkeit abgeschlossener Verträge betreffend, gilt der Gerichtsstand Neumünster als vereinbart.

Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, für diesen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand Dezember 2007